

## Öffnungszeiten

**Montag bis Donnerstag:** 7:00 – 17:00 Uhr  
**Freitag:** 7:00 – 12:00 Uhr

Entsorgungsverbund-  
Westfalen GmbH  
Westring 10  
59320 Ennigerloh

Ansprechpartner:

Fridtjof Thönes

Telefon: 02524 93 07-462

Telefax: 02524 93 07-900

Email: fridtjof.thoenes@ecowest.de

Jürgen Böhme

Telefon: 02524 93 07-451

Telefax: 02524 93 07-900

Email: juergen.boehme@ecowest.de

---

## Spezifikation für ablagerungsfähige Abfälle Zentraldeponie Ennigerloh, Westring 10, 59320 Ennigerloh

(Stand: Juni 2018)

Für Abfälle, die zur Zentraldeponie Ennigerloh angeliefert werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Spezifikationen:

- Zur Entsorgung dürfen nur inerte, feste Stoffe (in der Regel Aschen, Schlacken, Sande, Schlämme, Boden und Bauschutt) angeliefert werden, die die Grenzwerte gemäß Anhang 3 Nr. 2 DepV einhalten.
- Die Deponiefähigkeit muss **vor** der Entsorgung durch eine aktuelle (nicht älter als 3 Monate) und aussagekräftige grundlegende Charakterisierung bewiesen werden.
- Gefährliche Abfälle dürfen nur mit gültigem Entsorgungsnachweis angeliefert werden.
- Die angelieferten Abfälle dürfen keine Anteile an organischen Substanzen aufweisen (z. B. Grünabfall, Holz, Kunststoff, etc.), die sich zersetzen können.
- Darüber hinaus gelten folgende die Abfalleigenschaft betreffenden Kriterien:
  - Stauberzeugende Abfälle sind so zu konditionieren, dass beim Transport und beim Ablagern auf der Deponie keine Staubbelastungen auftreten können.
  - Es dürfen sich keine Brand- oder Glutnester in dem Abfall befinden.
  - Abfälle mit Gehalten an langlebigen oder bioakkumulierbaren toxischen Stoffen dürfen nicht angeliefert werden.
  - Sofern bei der Annahmekontrolle Auffälligkeiten festgestellt werden, die auf schädliche Verunreinigungen hinweisen, die nicht im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung geprüft und zugelassen wurden, wird der angelieferte Abfall zurückgewiesen.
  - Es darf kein freies Wasser oder andere Flüssigkeit austreten.
  - Abfälle aus Feuerungsanlagen werden nur im abgekühlten Zustand angenommen.
  - Abfälle, die sich durch chemische Reaktionen erhitzen können (z. B. Brandkalk) dürfen nur im ausreagierten Zustand angeliefert werden.
  - Die angelieferten Abfälle dürfen nicht ausgasen.

- **Asbesthaltige Abfälle:**
  - die besonderen Anforderungen bei der Anlieferung Asbesthaltiger Abfälle entnehmen Sie dem Dokument **„Anlieferbedingungen für asbesthaltige Abfälle“**
  
- **Dämmmaterial:**
  - die besonderen Anforderungen bei der Anlieferung von gefährlichem oder ungefährlichem Dämmmaterial entnehmen Sie dem Dokument **„Anlieferbedingungen für gefährliches Dämmmaterial (KMF) und ungefährliches Dämmmaterial zur Zentraldeponie Ennigerloh“**

## **Grundlegende Charakterisierung für zu deponierende Abfälle auf der Zentraldeponie Ennigerloh, Westring 10, 59320 Ennigerloh**

(Gesamtumfang nach § 8 Deponieverordnung (DepV) vom 02.05.2013 und der Betriebsordnung des Entsorgungszentrums Ennigerloh)

### **1. Charakterisierung:**

Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, hat der ECOWEST vor der ersten Anlieferung eine grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit mindestens folgenden Angaben vorzulegen:

1. Abfallherkunft (Abfallerzeuger oder Einsammlungsgebiet),
2. Abfallbeschreibung (betriebsinterne Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung),
3. Art der Vorbehandlung, soweit durchgeführt,
4. Aussehen, Konsistenz, Geruch und Farbe,
5. Masse des Abfalls als Gesamtmenge oder Menge pro Zeiteinheit,
6. Probenahmeprotokoll nach Anhang 4 Nummer 2,
7. Protokoll über die Probenvorbereitung nach Anhang 4 Nummer 3.1.1,
8. zugehörige Analysenberichte über die Einhaltung der Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 für die jeweilige Deponie, bei vorgemischten sowie bei teilweise stabilisierten und verfestigten Abfällen unter Beachtung von § 6 Absatz 1 Satz 5, bei vollständig stabilisierten Abfällen unter Beachtung von § 6 Absatz 2,
9. bei gefährlichen Abfällen zusätzlich Angaben über den Gesamtgehalt ablagerungsrelevanter Inhaltsstoffe im Feststoff, soweit dies für eine Beurteilung der Ablagerbarkeit erforderlich ist,
10. bei gefährlichen Abfällen im Fall von Spiegeleinträgen zusätzlich die relevanten gefährlichen Eigenschaften,
11. bei Abfällen nach Anhang V Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 in der jeweils geltenden Fassung, bei denen die Konzentrationsgrenzen der in Anhang IV derselben Verordnung aufgelisteten Stoffe überschritten sind und die auf einer Deponie der Klasse IV abgelagert werden sollen, ein von der zuständigen Behörde genehmigter Nachweis nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 850/2004,
12. Vorschlag für die Schlüsselparameter und deren Untersuchungshäufigkeit.

## 2. Analytik

Die **Beprobung** und **Untersuchung** ist von einem Institut durchzuführen, welches die Fachkunde und Akkreditierung gem. Anhang 4 Nr. 1 DepV besitzt.

### 2.1 Grenzwerte für Abfälle zur Beseitigung (Deponieklasse II)

<b>1 Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz</b>		
1.01	bestimmt als Glühverlust	≤ 5 Masse-% TM <sup>1)</sup>
1.02	bestimmt als TOC	≤ 3 Masse-% TM <sup>1)</sup>
<b>2 Feststoffkriterien</b>		
2.01	Summe BTEX	≤ 60 mg/kg TM
2.02	PCB <sub>7</sub> (Summe 7 PCB Kongenere )	≤ 10 mg/kg TM
2.04	Summe PAK <sub>16</sub> (nach EPA)	≤ 1.000 mg/kg TM
2.05	MKW - Mineralölkohlenwasserstoffe (C 10 - C 40)	≤ 8.000 mg/kg TM
2.06	LHKW - Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe	≤ 25 mg/kg TM
2.07	Extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz	≤ 0,8 Masse-% <sup>1)</sup>
<b>Auf Anforderung oder bei Verdachtsfällen</b> (Brandschäden / Abfälle aus Verbrennungsanlagen / Abfälle aus Abgasreinigung)		
2.08	PCDD/F - Polychlorierte Dibenzodioxine und -furane	≤ 10 µg/kg TM
<b>3 Eluatkriterien</b>		
3.01	pH-Wert	6,0 - 13,0 <sup>2)</sup>
3.02	DOC	≤ 80 mg/l <sup>1)</sup>
3.03	Phenole	≤ 50 mg/l <sup>1)</sup>
3.04	Arsen	≤ 0,2 mg/l <sup>1)</sup>
3.05	Blei	≤ 1 mg/l <sup>1)</sup>
3.06	Cadmium	≤ 0,1 mg/l <sup>1)</sup>
3.07	Kupfer	≤ 5 mg/l <sup>1)</sup>
3.08	Nickel	≤ 1 mg/l <sup>1)</sup>
3.09	Quecksilber	≤ 0,02 mg/l <sup>1)</sup>
3.10	Zink	≤ 5 mg/l <sup>1)</sup>
3.11	Chlorid	≤ 1.500 mg/l <sup>1)</sup>
3.12	Sulfat	≤ 2.000 mg/l <sup>1)</sup>
3.13	Cyanid, leicht freisetzbar	≤ 0,5 mg/l <sup>1)</sup>
3.14	Fluorid	≤ 15 mg/l <sup>1)</sup>
3.15	Barium	≤ 10 mg/l <sup>1)</sup>
3.16	Chrom, gesamt	≤ 1 mg/l <sup>1)</sup>
3.17	Molybdän	≤ 1 mg/l <sup>1)</sup>
3.18a	Antimon	≤ 0,07 mg/l <sup>1)</sup>
3.18b	Antimon-Co-Wert (bei Überschreitung von 3.18a)	≤ 0,15 mg/l <sup>1)</sup>
3.19	Selen	≤ 0,05 mg/l <sup>1)</sup>
3.20	Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen	≤ 6.000 mg/l <sup>1)</sup>

Die Analysen der Eluatparameter sowie der Feststoffparameter sind gemäß der Vorgaben aus dem Anhang 4 der DepV durchzuführen.

**Das Probenahmeprotokoll nach der LAGA PN 98, das Probenvorbereitungsprotokoll sowie die Schlüsselparameter, siehe auch Punkte 6, 7 und 12, sind Bestandteile der Deklarationsanalyse.**

Soweit aufgrund der Abfallherkunft weitere Schadstoffparameter für die Beurteilung der zur Ablagerung vorgesehenen Abfälle hinsichtlich einer umweltverträglichen Entsorgung relevant sein können, sind diese ebenfalls zu untersuchen.

Anmerkungen:

<sup>1)</sup> Unter bestimmten Bedingungen sind Überschreitungen möglich, diese Bedingungen prüft die ECOWEST für Sie.

<sup>2)</sup> Abweichende pH-Werte stellen kein Ausschlusskriterium dar.